

Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit an der Hochschule Koblenz vom 09.07.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 09.07.2014 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit vom 06.07.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2011 vom 26.08.2011, S. 25), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 02.04.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2013 vom 30.04.2013, S. 47) per Eilentscheidung beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 09.07.2014 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen und mit „entfällt“ gekennzeichnet.

2. § 3 Abs. 5 wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

(5) Zugangsvoraussetzung zum Studiengang Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit ist der Nachweis einer qualifizierten Berufsausbildung (Erzieher/-in mit staatlicher Anerkennung oder eine laut Fachkräftevereinbarung von Rheinland-Pfalz Nr. 3 gleichwertige Berufsausbildung) und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit im Bereich von Kindertageseinrichtungen bzw. der Pädagogik der Kindheit.

3. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

§ 19 Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, beenden das Studium nach der für sie bisher gültigen Prüfungsordnung.

Koblenz, den 09.07.2014

Prof. Dr. Günter Friesenhahn

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz